

**Satzung**  
**für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Recklinghausen**  
**- Jugendamt –**  
**vom 03.11.2005**

**zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2012 (Amtsblatt Nr. 33 vom 27.09.2012)**  
**zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2014 (Amtsblatt Nr. 59 vom 08.12.2014)**

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am 31.10.2005 aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII): Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.03.2005 (BGBl. I S. 818), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644) folgende Satzung für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie beschlossen:

## **I. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**

### **§ 1 – Aufbau und Bezeichnung**

Jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt.

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Recklinghausen führt die Bezeichnung „Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie“, die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung „Fachbereich Kinder, Jugend und Familie“.

### **§ 2 – Zuständigkeit**

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Recklinghausen zuständig.

### **§ 3 – Aufgaben**

(1) Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Er hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## **II. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie**

### **§ 4 – Mitglieder**

(1) Dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO)/ der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;
- b) die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Bochum bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes Recklinghausen bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Schulamt für den Kreis Recklinghausen bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von dem Polizeipräsidenten/von der Polizeipräsidentin Recklinghausen bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- h) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die/der durch den Integrationsrat der Integrationsausschuss gewählt wird;
- i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates
- j) bis zu 10 weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden.

Für die Mitglieder c) bis j) ist je ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

### **§ 5 – Aufgaben des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie**

(1) Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für:

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung von Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe

- c) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
- d) den Kinder- und Jugendförderplan
- e) die Übernahme von Trägeranteilen
- f) die Festsetzung der Verpflegungsentgelte im Bereich der städtischen Tageseinrichtungen
- g) die Spielflächenleitplanung
- h) die Aufstellung und Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplans

Weitere Entscheidungsbefugnisse sind in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen in der aktuellen Fassung geregelt.

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Anhörung vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie.

### **§ 6 – Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

## **III. Die Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie**

### **§ 7 – Eingliederung**

Die Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

### **§ 8 – Aufgaben**

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrag von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/seinem Auftrag der/die Leiter/in der Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie

- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie zu unterrichten
- bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vor und führt diese aus.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.